Preußische Gesetzsammlung

Nr. 38.

(Nr. 11310.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1911. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. März 1911, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck, (Gesetzsamml. S. 57), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 31. März 1911, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck, (Gesetzsamml. S. 57) tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.
v. Falkenhayn.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1913.

(Nr. 11311.) Zusatzvertrag zwischen Preußen und Sachsen zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg über die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn vom 12. November 1895. Vom 26. Mai 1913.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen dem Haltepunkte Techwitz der Eisenbahnlinie Zeitz—Altenburg und dem künftigen Gemeinschaftsbahnhofe Zeitz zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Goetsch und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrat Dr. Rundnagel,

und

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat von Leipzig und

Allerhöchstihren Ober-Finanzrat Friedrich,

die unter dem Vorbehalte landesherrlicher Ratifikation zu dem Staatsvertrag über die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn vom 12. November 1895 nachstehenden Zusatzvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Infolge des Umbaues des preußischen Bahnhofs Zeitz, der auf Grund eines besonderen Betriebsvertrags von der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung mitbenutzt werden soll, macht sich die Herstellung einer Verbindungsbahn vom Haltepunkte Techwitz der Eisenbahnlinie Zeitz—Altenburg nach dem neuen Gemeinschaftsbahnhofe notwendig.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung erteilt nach Maßgabe des von ihr gebilligten Entwurfs der Königlich Sächsischen Regierung die Genehmigung zum Bau und Betriebe dieser Verbindungsbahn und zugleich hiermit das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des eingangs erwähnten Staatsvertrags sinngemäß auf die neue Verbindungsbahn Anwendung.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Zusatzvertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Zusatzvertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 26. Mai 1913.

(L. S.) Goetsch. (L. S.) v. Leipzig.
(L. S.) Dr. Rundnagel. (L. S.) Friedrich.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11312.) Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Herzogtum Anhalt am 12. Februar 1913 abgeschlossenen Staatsvertrag über den Austausch von Gebietsteilen, die zu dem preußischen Kreise Bitterfeld und den anhaltischen Kreisen Dessau und Ballenstedt gehören. Vom 7. August 1913.

Der Staatsvertrag mit dem Herzogtum Anhalt über den Austausch von Gebietsteilen, die zu dem preußischen Kreise Bitterfeld und den anhaltischen Kreisen Dessau und Ballenstedt gehören, vom 12. Februar 1913, der als Anlage des Gesetzes über die Änderung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Anhalt in den Gemarkungen Abberode und Steinbrücken, Mansfelder Gebirgskreis, und Möst und Schierau, Kreis Bitterfeld, vom 19. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 263) in der Gesetzsammlung für 1913 Seite 264 bis 266 abgedruckt ist, ist ratifiziert worden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat heute in Halle a. S. stattgefunden.

Berlin, den 7. August 1913.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 7. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Brieden IV in Brieden im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 32 S. 193, ausgegeben am 19. Juli 1913;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Deutsch Lissa im Kreise Neumarkt für die Ausführung der geplanten Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Deutsch Lissa, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 26 S. 247, ausgegeben am 28. Juni 1913;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juni 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eppelborn im Kreise Ottweiler zur Schaffung einer Schutzzone für die Quelle der Gemeindewasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 30 S. 251, ausgegeben am 26. Juli 1913;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung einer Restfläche des Grundstücks Lindenstraße 92, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 403, ausgegeben am 12. Juli 1913;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband des Kreises Gummersbach für die Anlage einer Kleinbahn von Bielstein nach Waldbröl, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 29 S. 233, ausgegeben am 19. Juli 1913;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hanau für die Ausführung eines Industrie- und Sicherheitshafens am Main mit Nebenanlagen und Gleisanschlüssen sowie für die Herrichtung des für die Hafenzwecke erforderlichen Industriegeländes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 30 S. 263, ausgegeben am 26. Juli 1913;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Haigerloch für die Herstellung eines Zufahrtwegs zu dem zu erbauenden Krankenhause, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Sigmaringen Nr. 29 S. 126, ausgegeben am 19. Juli 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.